

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 41 (1920)

Heft: 5-7

Artikel: Ein eidgenössisches Reglement über die Subvention der schweizerischen Schulumuseen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-267824>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf Oktober 1918 hatte der Vorort eine Jahresversammlung der Union geplant und vorbereitet. Allein da trat die Grippeepidemie ein, und deswegen wurde auf Wunsch einiger Mitglieder die Konferenz auf unbestimmte Zeit verschoben. Unterdessen trat die Frage eines Neubaus für das Schulmuseum in ein brennendes Stadium. Unsere Regierung beschloss den Bau, aber infolge unvorhergesehener neuer Hindernisse musste das Werk verschoben werden. Wir hatten schon gehofft, die Unionsversammlung im neuen Schulmuseum zu empfangen. Die Vorbereitungen zum Neubau, die Verhandlungen mit den Behörden, die Finanzierung haben meine freie Zeit so in Anspruch genommen, dass wir die Sitzung der Union auf heute verschieben mussten. Die ausserordentlichen Umstände der Kriegsjahre, die Grippeepidemie und meine Inanspruchnahme durch die Baufrage werden genügen, um zu zeigen, dass der Vorort nicht mehr leisten konnte.

Wenigstens eine Aufgabe wurde gelöst, die Wiedergewinnung der Portofreiheit. Bei dieser Gelegenheit haben wir mit Genugtuung die Anerkennung wahrgenommen, deren sich die Schulmuseen in der h. Bundesversammlung erfreuen und die durch die beiden Mitglieder Herrn Nationalrat Hardmeier in Uster und Herrn Ständerat Merz beredten Ausdruck fand. Wir benutzen den Anlass, dafür den beiden Herren, sowie Herrn Bundesrat Dr. Haab und Herrn Oberpostdirektor Furrer für ihr freundliches Entgegenkommen unsern verbindlichen Dank auszusprechen.

E. Lüthi.

Ein eidgenössisches Reglement über die Subvention der schweizerischen Schulmuseen.

Seit dem Bundesbeschluss von 1877 subventioniert der Bund die Schulausstellungen; es war ein kleiner Anfang, und man konnte nicht wissen, was aus dem Kindlein werde. Man unterliess, über diese Bundesbeiträge gesetzliche Bestimmungen aufzustellen. Da im Lauf der 40 Jahre die Schulmuseen sich bewährten, auch weit mehr leisten, als man sich davon versprochen hatte, aber auch mehr Ausgaben verursachen, erscheint es notwendig, auch auf diesem Gebiet Ordnung zu schaffen, Rechte und Pflichten festzustellen, das Zusammenwirken des Bundes und der Kantone in Einklang zu bringen, damit jeder weiss, woran er ist, und sich danach einrichten kann. Die sehr gespannte Finanzlage des Bundes und die Entwertung des Geldes infolge des Krieges zwingen den Bund zur Sparsamkeit und führen

die Schulmuseen in eine Krisis, die ihnen verderblich werden muss, wenn nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen wird. Anstatt einander gegenseitig zu bekämpfen und zu schaden, wollen wir versuchen, uns auf gemeinsame Vorschläge zu vereinigen und die gefährliche Krisis zu überwinden. Die Bundesverwaltung bemüht sich, auch auf den Bundessubventionen Ersparnisse zu erzielen, wie die Schulmuseen schon seit 1915 erfahren, und die Gefahr ist um so grösser, weil für unsere Subventionen keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, während auf andern Gebieten von Anfang an Ordnung geschaffen wurde. So drängt sich uns die Frage auf:

I. Welche Berechtigung hat die eidgenössische Subvention der Schulmuseen?

Durch die Bundesrevision von 1848 wurde eine eidgenössische polytechnische Schule gegründet. Dies war der erste Schritt des Bundes auf dem Schulgebiete.

In der folgenden Revisionsperiode 1869—74 brachten die Vorschläge des Bundesrates nichts Neues; erst im Verlaufe der Revisionsverhandlungen in der Bundesversammlung wurde ein neuer Schulartikel 27 der Bundesverfassung

1. die Errichtung und Unterstützung anderer höherer Schulen und
2. in den folgenden Alinea 2—4 auch Bestimmungen über das Primarschulwesen

aufgenommen.

«Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht. Derselbe ist obligatorisch, unentgeltlich und unter staatlicher Leitung. Gegen Kantone, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.»

Also nicht vom Bundesrathause aus, sondern von den Volkstretretern ist der Gedanke zum Durchbruch gelangt, dass der Bund nicht nur dem höhern Schulwesen, sondern auch dem Volksschulwesen seine Aufmerksamkeit zuwenden müsse.

Die Anträge, die Volksschule finanziell zu unterstützen, wurden zwar im Jahre 1874 in der Bundesversammlung verworfen, aber in der neuen Militärorganisation des gleichen Jahres wurden aus militärischen Gründen die Rekrutenprüfungen eingeführt. Diese Prüfungen wurden durch die Resultate, welche sie zutage förderten, ein grosses Ereignis; sie zeigten den schlechten Zustand der meisten Primarschulen und die Notwendigkeit der Reformen. Das Obligatorium des Schulbesuchs war in vielen Kantonen nur noch auf dem Papier, die Schulaufsicht war sehr mangelhaft, die Lehrmittel und

Unterrichtspläne unpraktisch, die Lehrerbesoldungen ungenügend, so dass innerhalb weniger Jahre 24 Kantone und Halbkantone sich veranlasst sahen, ihre Schulgesetze zu revidieren und für eine genauere Vollziehung der Schulgesetze zu sorgen.

Die Krisis in der schweizerischen Industrie und die gewerbliche Enquête überzeugten auch die Bundesversammlung, dass die schweizerischen *Gewerbeschulen* gegenüber vielen ausländischen weit im Rückstande geblieben, und sie beschloss einstimmig die Unterstützung der *gewerblichen Bildung* durch das Reglement vom 17. Juni 1884 und in den folgenden Jahren die Unterstützung in kommerzieller und hauswirtschaftlicher Bildung. Aber schon sieben Jahre vorher hatte die Bundesversammlung eine Subvention für das Schulmuseum in Zürich und 1879 für das Schulmuseum in Bern beschlossen. Das Pestalozzianum war 1875 als Abteilung des Gewerbemuseums gegründet worden, und schon nach zwei Jahren verlangten die zürcherischen Abgeordneten in der Bundesversammlung eine eidgenössische Subvention mit der Begründung, dass es notwendig erscheint, zu zeigen, welche Fortschritte im *Schulwesen anderwärts gemacht werden*, damit auch unsere Seminardirektoren weniger einseitig und weniger optimistisch unser Schulwesen beurteilen. Es sei selbstverständlich, dass nicht nur Zürich, sondern auch andere Kantone das gleiche Recht auf eine Subvention haben werden (Zangger, Ständerat). Eine Subvention von Fr. 1000 wurde bewilligt. *Ohne eidgenössische Subvention wären unsere Schulmuseen zu keiner Bedeutung gelangt. Denn auch Zürich sah die Notwendigkeit ein, sich vom Gewerbemuseum zu trennen.* Das Schulmuseum in Stuttgart, gegründet 1859, gelangte 50 Jahre lang auf keinen grünen Zweig, weil es mit dem Gewerbemuseum verbunden war. Nicht nur Bern, sondern nacheinander 8 Kantonsregierungen erkannten den Nutzen der Schulmuseen und benützten die eidgenössischen Subventionen. Infolgedessen stiegen diese bis 1914 auf Fr. 28,600. Nicht nur die Kantonsregierungen bezahlten regelmässige Beiträge, sondern auch die Städte Bern und Zürich, und für diese beiden Schulmuseen wurden Vereine gegründet, die durch ihre Beiträge das Gedeihen dieser Anstalten förderten.

In Bern lieferten der Verein	Fr. 72,749
die Stadt	» 37,000
der Kanton	» 207,900
	Fr. 317,649
Bundessubvention	» 151,497
	Fr. 469,146

Die Bundessubvention beträgt für Bern.	32 %
Die kantonalen Beiträge	68 %

Dabei sind die grossen persönlichen Opfer, welche einzelne an Arbeit und Geld geleistet haben, nicht inbegriffen. Wir haben die Schulmuseen nicht gegründet, um Geld zu verdienen, sondern um das schweizerische Schulwesen zu fördern.

Die schweizerischen Schulmuseen enthalten:

1. Schulhauspläne, Muster von Schulmobiliar,
2. Lehrmittelsammlungen,
3. Sammlungen von inländischen und ausländischen Schulgesetzen und Reglementen,
4. eine pädagogische Bibliothek,
5. ein Archiv für Schulgeschichte,
6. Lehrmittelsammlungen zum Ausleihen an die Schulen.

Zu keiner Zeit sind so viele Schulhäuser gebaut worden, wie in den letzten 40 Jahren. Die Kantonsregierungen haben dafür Musterpläne und Reglemente mit Benützung der Schulmuseen aufgestellt. Die Schulbankfrage war eine brennende Frage der Schulhygiene, die Schulbänke wurden noch zum Teil aus dem Auslande bezogen, aber durch die Schulmuseen wurde die Schulbankfrage gelöst und die Erstellung dem einheimischen Handwerk in die Hand gegeben zu *bedeutend billigern Preisen*.

In unsern Schulen waren viele ausländische Lehrmittel, sogar fremde Lesebücher; heute haben alle schweizerischen Primarschulen eigene Lehrmittel, welche durch schweizerische Pädagogen, die das Material der Schulmuseen benützten, verfasst und unsern Bedürfnissen angepasst worden sind.

Eine pädagogische Bibliothek für die Lehrerschaft ist eine absolute Notwendigkeit, weil die öffentlichen Bibliotheken sozusagen keine pädagogischen und methodischen Werke enthalten, aber die Fortbildung des Lehrers ein Lebenselement jeder Schule ist.

Während die individuellen Lehrmittel für jeden Schüler von den Eltern oder den Gemeinden angeschafft werden und obligatorisch sind, besteht keine Verpflichtung der Gemeinden zur Anschaffung der allgemeinen Lehrmittel. Während in andern Ländern der Unterrichtsminister einfach die jährlichen Anschaffungen dekretiert, müssen bei uns die Gemeindeversammlungen über jeden Posten abstimmen, so dass oft trotz dem Antrag des Gemeinderates und der Schulkommission die Anschaffung verworfen wird. Infolgedessen fehlen

in der grossen Mehrzahl unserer Schulen die allgemeinen Lehrmittel, namentlich Bilder, Karten, Apparate, Modelle und Reliefs für die Anschauung. Dieses ist ein grosser Mangel und verunmöglicht einen gründlichen und wirksamen Unterricht. Leider behilft sich die Lehrerschaft noch zu viel mit Leitfäden, welche der gedächtnismässigen Aneignung des Unterrichtsstoffes Vorschub leisten. Es ist geradezu eine Armut an allgemeinen Lehrmitteln in der Grosszahl unserer Schulen. Unsere Schulmuseen leisten deswegen dem Unterricht einen grossen Dienst und ersparen den Gemeinden grosse Ausgaben durch den Ausleihdienst von Anschauungsmaterial. Ein und dasselbe Lehrmittel kann jahrzehntelang jährlich 20 Schulen dienen. Behörden und Lehrer wüssten kaum, woher diese Gegenstände beziehen, wenn sie dieselben nicht durch Vermittlung der Schulmuseen erhalten könnten. Die schweizerischen Schulen besaßen nicht einmal eine ordentliche Schulwandkarte der Schweiz und standen in dieser Beziehung schlimmer da, als unsere Nachbarstaaten. Erst auf die Initiative des Schulmuseums in Bern hat der Bund eine schöne Schulwandkarte der Schweiz erstellt.

Im Jahre 1881 hat das Schulmuseum in Bern die erste Bezirkskarte der Schweiz herausgegeben, das eidgenössische Departement des Innern und nacheinander fast sämtliche Departemente benutzten diese Karte zu statistischen Darstellungen; ferner haben die Schulmuseen von Zürich und Bern eine Reihe schulgeschichtlicher und anderer wissenschaftlicher Arbeiten geliefert und veröffentlicht.

Für den Bund besteht der Wert der Schulmuseen darin, dass Behörden und Lehrerschaft auf dem ganzen Schulgebiete des In- und Auslandes orientiert werden über Schulhausbauten, Schulmobiliar, Schulgesetzgebung, Methodik, Lehrmittel, Schulgeschichte. Das Ausland sucht durch erlaubte und unerlaubte Mittel für seine Produkte Absatz in der Schweiz und macht unserm Handwerk Konkurrenz, und das Geld geht zum Schaden unseres Volkes zum Lande hinaus. Indem die Schulmuseen die einheimischen Produkte den Behörden vorweisen und bekanntmachen, bilden diese Anstalten einen Schutz für unser Gewerbe gegen die ausländische Konkurrenz.

Die uralte schweizerische Gemeindefreiheit, die grossen Verschiedenheiten unseres Landes in Sprache, Konfession und Volkswirtschaft setzen der Zentralisation in der Schulgesetzgebung unübersteigbare Hindernisse entgegen. Es gibt Politiker, welche behaupten, wenn der Bund nicht befehlen könne, so soll er auch nichts bezahlen. Eine solche Schlussfolgerung ist durchaus oberflächlich.

Wie viele Vereine wirken vortrefflich auf das Volk ohne Kommandostab oder Korporalstock, nur durch gutes Beispiel und guten Rat!

Diesen bescheidenen Weg hat der Bundesrat schon wiederholt benutzt, z. B. indem er die vortreffliche Schulwandkarte der Schweiz erstellen liess. Kein einziger Kanton, keine Schule hat sie refüsiert, sondern alle haben sie nicht nur mit Dank angenommen, sondern mehrere Kantone beeilten sich, nach dem eidgenössischen Muster ebenso schöne und gute geographische Karten ihres Gebietes herauszugeben. Fortwährend kommen kantonale und Gemeindebehörden in den Fall, für die Schulen Mobiliar und Lehrmittel anzuschaffen. Da sie die Bezugsquellen nicht kennen und die Preise ihnen auch unbekannt sind, holen sie Rat in den Schulmuseen, wo sie Gelegenheit haben, die Gegenstände zu prüfen und zu vergleichen und das Beste auszuwählen. Sie sind dafür den Schulmuseen dankbar, und so ist durch die Schulmuseen dafür gesorgt, dass die Bundessubvention von 2 Millionen Franken jährlich auch richtig verwendet wird.

Wenn auch die Leistungen der Schulmuseen nicht so auffallen, weil sie mehr im stillen wirken und auf den Gebieten des Schulwesens, die der Gesetzgebung des Bundes unzugänglich sind, so darf ihre Wirksamkeit nicht misskannt werden. Die schweizerischen Schulmuseen stehen denjenigen anderer Staaten ebenbürtig zur Seite und übertreffen sie teilweise.

Da der Krieg und seine Folgen die eidgenössischen Finanzen auf eine schiefe Ebene geschleudert hat und die Schulden lawinenartig anwachsen, suchen naturgemäss die Bundesbehörden die Subventionen einzuschränken, wo es irgendwie möglich ist. Dies ist schon seit 1915 geschehen.

Die Bundessubvention für die Schulmuseen betrug im Jahre	
1914	Fr. 28,600
1915	Fr. 15,800
1916	» 15,825
1917	» 15,125
1918	» 15,625
1919	» 22,000
in fünf Jahren.	Fr. 84,375

anstatt $5 \times \text{Fr. } 28,600 = \text{Fr. } 143,000$ oder Fr. 58,625 weniger, durchschnittlich per Jahr *Fr. 11,725 weniger* als 1914.

Da die Beispiele ansteckend wirken, haben sechs Kantonsregierungen ebenfalls die Beiträge reduziert.

Die Subvention betrug 1914	Fr. 42,957
» » » 1915 nur	Fr. 36,939
» » » 1916 »	» 34,154
» » » 1917 »	» 35,686
» » » 1918 »	» 36,777
» » » 1919 »	» 39,764
Summa	Fr. 183,920
per Jahr Fr. 36,663, also Fr. 6,363 weniger als 1914	
Der Bund per Jahr . . » 11,725 » » 1914	
Fr. 18,088 » » 1914	

Im gleichen Zeitraum fand die grosse Geldentwertung statt, so dass 1 Franken bloss noch 40 Rappen effektiven Wert hat; anstatt Fr. 28,600 Bundessubvention im Jahre 1914 hat von 1915—1919 diese Subvention nur noch einen wirklichen Wert von Fr. 6750, die kantonalen Beiträge nur noch einen Wert von Fr. 14,665, Bundes- und Kantonsbeiträge zusammen Fr. 21,415 anstatt Fr. 71,557 im Jahre 1914, also Fr. 50,142 weniger. Reduktion der Beiträge des Bundes und der Kantone für die Schulmuseen 70 %.

Die Ausgaben für das Heizmaterial haben sich in diesem Zeitraum vervierfacht; der Preis stieg von Fr. 500 auf Fr. 2000. Die Tagelöhne wurden mehr als verdoppelt, der Preis des Papiers und die Druckkosten mehr als vervierfacht. Die Bundesverwaltung und die Gesellschaft S. S. S. bezahlten jedem Bureaufräulein jährlich Minimum Fr. 3600, und dazu erhielten sie 4 Wochen Ferien.

Bei einer Jahresbesoldung von Fr. 1800 für die Bibliothekarin-stelle im Schulmuseum Bern meldeten sich wiederholt 50 Bewerberinnen, aber 1919 bei einer Besoldung von Fr. 2500 erhielten wir keine. Wir mussten den Betrag verdoppeln. Niemand wird sich der Einsicht verschliessen, dass die Schulmuseen bei einer Reduktion der Einnahmen um 70 % und der Verdoppelung der Ausgaben nicht bestehen können, sondern nur vegetieren und nach und nach zugrunde gehen. Soll dies das Schicksal einer Institution sein, welche der Bund seit 43 Jahren subventioniert und die ehrlich sich bestrebt, dem Schulwesen zu dienen, und mit grossem Erfolg arbeitet?

Gegen die Schulmuseen haben weder die Bundesbehörden, noch die Kantone, noch die Gemeinden, noch das Volk irgendwelche Klage

erhoben, sondern sie geniessen allgemeine Anerkennung und verdienen nicht, zugrunde zu gehen. Es wird auch niemand die Zumutung einfallen, einen Verlust von 70 % der jährlichen Einnahmen durch Sparsamkeit wieder einzuholen!

Die schweizerischen Bibliothekare haben ein Projekt für Volksbibliotheken ausgearbeitet und verlangen eine Bundessubvention von Fr. 500,000 für eine Sache, die sehr problematisch ist, während die Schulmuseen sich 40 Jahre lang schon bewährt haben und vom Bund eine sehr *bescheidene* Unterstützung beziehen.

Bei den eidgenössischen Anstalten z. B. wurden die Beiträge des Bundes nicht reduziert.

	Bundesbeitrag		Vermehrung
	1915	1919	
	Fr.	Fr.	Fr.
Zentralbibliothek	23,641	44,355	20,714
Landesbibliothek	90,861	159,679	68,818
Landesmuseum	203,549	339,159	135,610
Eidgenössische Technische Hochschule	1,094,622	1,884,546	789,942
	1,412,673	2,427,739	1,015,066

Während 5 Jahren, von 1915—1919, sind also die Ausgaben des Bundes für die 4 eidgenössischen Anstalten um mehr als 1 Million Franken gestiegen, obschon während der Kriegsjahre die Schülerzahl der technischen Hochschule abgenommen hat.

Ein anderes Beispiel! Die Bundesbeiträge pro 1919 betrugen:

für gewerbliche Bildung	Fr. 2,159,899
» kommerzielle Bildung	» 1,727,269
» hauswirtschaftliche Bildung	» 795,585
	Fr. 4,682,753

Die Bundesbeiträge pro 1915 für dieselben Anstalten:

für gewerbliche Bildung	Fr. 1,390,397
» kommerzielle Bildung	» 1,059,900
» hauswirtschaftliche Bildung	» 501,665
	Fr. 2,951,962

1919	Fr. 4,682,753
1915	» 2,951,962
Zunahme in den 5 Jahren	Fr. 1,730,791
Für die 4 eidgenössischen Anstalten	» 1,015,066
	<u>Fr. 2,745,857</u>

Kantonsbeiträge für die Fortbildungsschulen 1919:

	1919	1915
gewerbliche	Fr. 5,399,745	Fr. 3,475,990
kommerzielle	» 4,318,170	» 2,649,750
hauswirtschaftliche	» 1,987,210	» 1,254,160
	<u>Fr. 11,705,125</u>	<u>Fr. 7,379,900</u>

Die Kantone erhöhten während des Krieges ihre Beiträge also um Fr. 4,325,225.

Warum hat der Bund während der 5 Kriegsjahre seine Beiträge für die Fortbildungsschulen um fast 2 Millionen Franken erhöht? Das Reglement schreibt vor, dass der Bundesbeitrag 40 % beträgt. Die Kantone zählen auf diese Beitragsverpflichtung und erhöhten ihre Beiträge um Fr. 4,325,225. Wenn sie Fr. 10 geben, erhalten sie vom Bund dazu Fr. 4. Dies bewirkt einen grossen Wettstreit unter den Kantonen und erhöht ihre Leistungsfähigkeit.

Bei den Schulmuseen ist gerade das Gegenteil, wie folgende Zusammenstellung zeigt:

	Beiträge von 1914—1919		Bundes-
	Kantone	Bund	beitrag in
	Fr.	Fr.	%
Luzern	5,550	6,450	116
Lausanne	7,695	7,225	94
Locarno	6,834	6,360	92
Neuenburg	11,900	10,500	88
Zürich	47,027	35,400	75
Sitten	7,697	3,950	51
Freiburg	27,511	11,000	40
Bern	111,570	34,000	30

Durchschnitt 73 %

Luzern erhielt 43 % über dem Durchschnitt. Bern erhielt 43 % unter dem Durchschnitt. In Bern und Zürich leisten die Städte bedeutende Beiträge, nicht nur der Kanton. Auch haben die beiden Schulmuseen Unterstützungsvereine. Es werden also alle Hilfsmittel herbeigezogen, und es wird mit vereinten Kräften gearbeitet,

Bis dahin habe ich nicht bemerkt, dass andere Schulmuseen von der Hauptstadt oder durch eigene Vereine unterstützt werden. Die Kantone vermindern sogar ihren Beitrag und verwenden das Geld lieber auf die Fortbildungsschulen, weil der Bund mit 40 % ihren Beitrag erhöht. Für das Schulmuseum aber erhalten sie vom Bund um so mehr, je weniger sie selber sich anstrengen. In Zürich und Bern verursachen die Ausleihungen bedeutende Kosten; hierfür ist ein eigenes Personal und Material notwendig. In Bern an

Besoldung	Fr. 3,600
Heizung	» 1,000
Beleuchtung	» 100
Miete des Lokals	» 4,000
Anschaffungen	» 4,000
	Fr. 12,700

Die Gegenstände werden an alle schweizerischen Schulen ausgeliehen, welche solche verlangen, in Zürich ebenfalls. Diese Leistungen dürften vom Bund auch berücksichtigt werden; denn die Kosten des Ausleihdienstes werden durch den Abonnementsbetrag nicht zum dritten Teil vergütet.

Wenn ein Schulmuseum fast keine Ausleihungen besorgt, wöchentlich nur *4 Stunden* geöffnet ist, anstatt 36 Stunden, wenn kein Personal ist, anstatt mehrere Personen 48 Stunden wöchentlich an der Arbeit sind und dafür besoldet werden müssen, sollte dies bei der Bundessubvention in Betracht fallen, damit, wie bei den Fortbildungsschulen, der Wetteifer unter den Kantonen geweckt werde. Der Bund und die Kantone haben am Fortbestand der Schulmuseen ein Interesse, die eidgenössische Subvention für die Schulmuseen hat ihre volle Berechtigung, aber Bund und Kantone müssen besser zusammenwirken. Die bisherige Willkür soll durch ein eidgenössisches Reglement ersetzt werden, damit auch die Kantone mehr leisten statt sich auf den Bundesbeitrag zu verlassen. Unter der bisherigen Gesetzlosigkeit leiden alle Schulmuseen.

Zudem sind die Verhältnisse der Schulmuseen sehr verschieden. Im Kanton Genf hat jede Schule ihr eigenes Schulmuseum, und die Erziehungsdirektion liefert die Lehrmittel, so dass das kantonale Schulmuseum keinen Ausleihdienst zu besorgen hat; der Kanton Genf ist klein und bedarf nicht so grosser Sammlungen, sein Schulmuseum braucht nur eine Mustersammlung, und wenn es Auskunft wünscht über Schulmobiliar und andere Gegenstände, wendet es

sich an die grössern Schulmuseen. Auf einem ähnlichen Standpunkt steht das Schulmuseum in Neuenburg.

II. Bei der Frage, wie ein solches eidgenössisches Reglement beschaffen sein soll, wird man einwenden, wegen der grossen Verschiedenheit der Schulmuseen sei es kaum möglich, ein Gesetz aufzustellen. Es ist klar, dass diese Verschiedenheit berücksichtigt werden muss. Dass die Aufgabe gelöst werden kann, zeigt der Bundesbeschluss über die Förderung der gewerblichen und industriellen Bildung vom 17. Juni 1884, der so wunderbar gewirkt hat, indem er den *Wett-eifer* der Kantone weckte. Die Verschiedenheit unter den gewerblichen Fortbildungsschulen ist gewiss ebenso gross als die Verschiedenheit der Schulmuseen, und doch gelang es, sie alle unter einen Hut zu bringen, ohne ihre besondern Eigenschaften zu unterdrücken. Nach dem Muster von 1884 hat der Bund im Jahre 1891 ein Reglement betreffend Förderung der kommerziellen Bildung und 1895 ein solches zur Förderung der hauswirtschaftlichen Bildung des weiblichen Geschlechts erlassen, und alle 3 Reglemente wirken ausgezeichnet.

Vorher hatten ein halbes Jahrhundert lang Kantonsbehörden und Lehrerschaft sich bemüht, freiwillige Fortbildungsschulen zu gründen, aber die meisten schiefen bald wieder ein. Laut Bericht der eidgenössischen Kommission hatten im Jahre 1884 nur 6 Kantone gewerbliche Fortbildungsschulen: Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Neuenburg und Genf. Die Ausgaben dafür betrugen 1884 Fr. 232,623. Infolge des eidgenössischen Reglements hatten 1919 alle 22 Kantone gewerbliche Fortbildungsschulen, wofür sie im Jahre 1919

	Fr. 5,399,745
der Bund	» 2,159,899
	zusammen Fr. 7,559,644

opferten. Zunahme innert 35 Jahren Fr. 7,327,021.

Merkwürdigerweise hat sich die Vollziehung dieser eidgenössischen Reglemente fast reibungslos vollzogen. Schon seit Franz I. besass Paris blühende Gewerbeschulen, welche das Fundament wurden von Frankreichs Vorherrschaft in Gewerbe und Handel in ganz Eurapa, während die Schweizer als Söldner für Frankreich bluteten und unsere Industrie und unser Kunstgewerbe allmählich zugrunde ging. England befolgte das Beispiel Frankreichs, und Württemberg schuf 1850 die Organisation seiner gewerblichen Fortbildungsschulen.

Im Auftrage des eidgenössischen Departements des Innern besuchte ich zum Studium dieser Anstalten im Jahre 1881 die Landesausstellung in Stuttgart. In meinem Bericht darüber wies ich darauf hin, dass die Schweiz in diesem Punkt mehr als 30 Jahre zurückgeblieben ist, und beantragte dem Bundesrate eine ähnliche Förderung. Die württembergische Regierung subventionierte die Fortbildungsschulen, indem sie einen ebenso grossen Beitrag leistete als die Gemeinden und Korporationen. Als Herr Bundesrat Droz 1882 das eidgenössische Departement des Innern übernahm, berief er mich zu einer Audienz. Ich machte den Vorschlag, dass der Bund die Hälfte der Kosten der Fortbildungsschulen leiste, weil die Schweiz um 30 Jahre im Rückstande sei und die ärmsten Gemeinden, welche es am notwendigsten hätten, keine Subvention erhalten würden. Herr Bundesrat Droz entgegnete, wir haben in der Schweiz 3 Souveränitäten: Bund, Kantone und Gemeinden, jede soll $\frac{1}{3}$ der Kosten übernehmen. Ich erwiderte, dass die Kantone durch die Bundesrevision von 1874 die Zölle, welche früher zu Strassen- und Brückenbauten verwendet wurden, an den Bund abgeben mussten und viele Kantone durch Eisenbahnbauten finanziell schwer belastet seien. Auf diese Einwendung erklärte er, so wollen wir vorschlagen, der Bund übernimmt $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ der Kosten. Er trat auch auf den Gedanken ein, dass die Schüler gewerblicher Fortbildungsschulen vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschulen befreit werden. Die hierauf im gleichen Jahr von der Bundesversammlung bestellte gewerbliche Enquêtekommission erklärte sich in ihrer Botschaft vom 20. November 1883 vollständig mit den Vorschlägen des Bundesrates einverstanden.

So entstand Art. 4 des Bundesbeschlusses von 1884. Seite 28 lautet: «Die Beiträge des Bundes belaufen sich je nach dem Ermessen des Bundesrates bis auf die Hälfte der Summen, welche jährlich von den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht werden.»

Diese gesetzliche Bestimmung dürfen wir mit vollem Recht für die Schulmuseen in Anspruch nehmen, weil Art. 2 unter den subventionsberechtigten Anstalten auch die Muster-, Modell- und Lehrmittelsammlungen aufzählt. Für unser eidgenössisches Reglement *gibt es somit keinen Referendumsvorbehalt.*

Der Bundesbeschluss betreffend Interpretation der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung vom 2. Dezember 1901 schreibt in Art. 2 vor:

«Diejenigen der subventionierten Anstalten, welche in öffentlichen Schulgebäuden untergebracht sind, ohne darin *zu ausschliesslicher Benutzung überlassene Räume zu besitzen*, dürfen bei der Bewerbung keine Mietzinse in Anrechnung bringen.»

Diese Bestimmung ist bei der Berechtigung der Bundessubvention ebenfalls von Bedeutung.

Die Fortbildungsschulen können die nicht besetzten Schulzimmer am Abend und an freien halben Tagen benutzen, die Schulmuseen nicht. Die Schulmuseen müssen über *Räume zu ihrer ausschliesslichen Benutzung* verfügen und dürfen dafür den Mietzins in Anrechnung bringen. Es kann als Aufgabe der eidgenössischen Experten bezeichnet werden, die Höhe des Mietzinses zu bestimmen.

Die Ausstellungsräume sind die allererste Bedingung zu einem Schulmuseum; ohne Raum ist jedes Schulmuseum unmöglich, und die Kantone müssen darauf grosse Kosten verwenden. Je grösser die in Anspruch genommenen Räume sind, desto grösser werden auch die Ausgaben für Heizung, Reinigung und Beleuchtung. Es wäre also unlogisch, diejenigen Kantone, welche für ihr Schulmuseum eigene Bauten errichtet und bezahlt haben, dafür zu bestrafen, indem der Bund diese Fürsorge in seinen Beiträgen unberücksichtigt liesse.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass Schulmuseen wegen Mangel an Raum zwar nicht auf die Gasse gestellt wurden, aber jahrelang magaziniert. Auch jetzt sind zwei Schulmuseen die bisherigen Räume aufgekündet worden, und sie wissen noch nicht, wo ihnen wieder eine Türe aufgehen wird. Die Füchse haben Höhlen, und die Vögel unter dem Himmel haben Nester, aber diese Schulmuseen wissen nicht, wo sie ihr Haupt hinlegen sollen. Für Kunstmuseen, historische und naturhistorische Museen wurden Paläste gebaut. Basel errichtet ein neues Völkermuseum, Zürich ein Handelsmuseum als Anziehungspunkte für den Fremdenverkehr, aber die Schulmuseen, welche sich bemühen, den Unterricht verbessern zu helfen, und dringende Aufgaben erfüllen, stossen auf die grössten Hindernisse, um Unterkunft zu finden. Um so notwendiger ist es, dass der Bund die Mietzinse als kantonale Beiträge bei der Subvention anerkennt.

Wenn der Bund regelmässige Beiträge leistet, hat er auch das Recht, bestimmte Leistungen von den Schulmuseen zu fordern und dass die Sammlungen bestehen bleiben. Art. 5 des Bundesbeschlusses von 1884.

Die Kantonsregierungen sollen auch verpflichtet sein, die Beiträge nicht zu vermindern, wie es in den letzten Jahren geschehen ist. Art. 7 des Bundesbeschlusses von 1884.

Um dem eidgenössischen Departement die Aufsicht zu erleichtern und im Geschäftsbericht Rechenschaft zu geben, sollen die Schulmuseen wie bis dahin ihre Budgets, Berichte und Jahresrechnungen abliefern. Art. 5 des Bundesbeschlusses von 1884.

Endlich wünschen wir, dass das Departement auch, wie es früher geschehen ist, einen Experten abordine, um den Stand jedes Schulmuseums wahrzunehmen, wie dies bei den Fortbildungsschulen geschieht. Dieser Experte ist auch das Organ, das Verbesserungen anregen kann.

Schluss.

1. Infolge der durch den Krieg eingetretenen ausserordentlichen Geldentwertung und gleichzeitiger Reduktion der Bundes- und Kantonsbeiträge droht den Schulmuseen eine allgemeine Verkümmern; ihre Existenz ist in Frage gestellt.

2. Während der Bund seine Beiträge für die Zentralbibliothek, die Landesbibliothek, das Landesmuseum und die technische Hochschule innert 5 Jahren um mehr als 1 Million Franken erhöht hat, die Beiträge für die Fortbildungsschulen um Fr. 1,700,000, wurde der Bundesbeitrag an die Schulmuseen im gleichen Zeitraum um Fr. 11,725 oder 41 % per Jahr vermindert, nur aus Sparsamkeit!

3. Die Kantonsregierungen befolgten das böse Beispiel, indem sie während der 5 Kriegsjahre die Ausgaben für die gewerblichen, kommerziellen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen allmählich um Fr. 4,325,000 erhöhten, dagegen Fr. 6363 auf den Schulmuseen ersparten! So verloren die sehr ungenügend subventionierten Anstalten jährlich Fr. 18,000 auf 7 Millionen Franken, die der Bund und die Kantone jährlich für diese Anstalten jetzt mehr aufwenden als vor dem Kriege. Die Ausgaben für die Schulmuseen betragen nicht 1 %, und da wird $\frac{1}{3}$ der Beiträge gestrichen, um diese kleine Summe zu den 7 Millionen Franken zu werfen. Das nennt man Sparen!

4. Dabei wird gänzlich übersehen, dass gerade diese Anstalten, die im Lehrmittelwesen jährlich den Primar-, Sekundar- und den subventionierten Fortbildungsschulen schon jetzt grosse Summen ersparen, lahmgelegt werden.

Die Schulmuseen leihen jährlich über 50,000 Exemplare Lehrmittel aus, jedes durchschnittlich zu Fr. 10 gerechnet, gibt Fr. 500,000.

Nach dem neuen bernischen Unterrichtsplan sollte jede Primarschule für wenigstens Fr. 3000 allgemeine Lehrmittel besitzen. Heute hat keine einzige bernische Schule diese notwendige Ausrüstung. Es würde Fr. 2,400,000 kosten! Es ist ganz aussichtslos, dass unsere Gemeinden diese Summe aufbringen. Der Bund hat den Unterricht als obligatorisch erklärt. Er hat auch das höchste Interesse daran, dass die Schule einen bleibenden Nutzen für alle Schüler bringe, und dazu sind Lehrmittel notwendig, namentlich für die Anschauung. Die Primarschulen bilden das Fundament des gesamten Unterrichtswesens. Während jeder Handwerker sich bestrebt, die besten Werkzeuge zu erwerben, sind die Schulen von solchen Hilfsmitteln entblösst, und dann verwundert man sich, wenn die Rekrutenprüfungen schwache Resultate an den Tag fördern. Es ist somit unlogisch, wenn der Bund auf den ganz bescheidenen Beiträgen an die Schulmuseen jährlich einige Tausend Franken ersparen will. Die Anschauung ist die Grundlage jedes geistbildenden Unterrichts. Darum darf der Bund die Schulmuseen, welche die Mittel dazu auf die einfachste und billigste Weise den Schulen liefern, nicht vernachlässigen.

5. Angesichts der Finanzlage des Bundes und der Notwendigkeit der Ersparnisse wünschen wir von den h. Bundesbehörden nur ein eidgenössisches Reglement, welches geeignet ist, nach dem Muster des Bundesbeschlusses von 1884 den Wetteifer zu wecken und Ordnung in das Schulmuseumswesen zu bringen unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Anstalten.

* * *

Der Konferenz der Union wurde der Entwurf zu einem eidgenössischen Reglement betreffend Subvention der Schweizerischen Schulmuseen vorgelegt. Nach einlässlicher Diskussion wurde dieser Entwurf mit einigen Veränderungen, welche den örtlichen Verhältnissen noch mehr Rechnung tragen, einstimmig angenommen und dem eidgenössischen Departement des Innern empfohlen.
